

Vereinstätigkeit und Schulpartnerschaft

Schulpartnerschaft, ein Lehrstück für
demokratiepolitische Bildung

Voraussetzung sowohl für die Entwicklung
individueller Kompetenzen als auch für die Sicherung
und Weiterentwicklung der Gesellschaft insgesamt

Der Verein

Im Speziellen: der Elternverein

Spielregeln für das Zusammenwirken der Verantwortlichen

Merkmale eines Vereins

- Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter,
- auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss von mindestens 2 Personen,
- • zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.
- • Er darf nicht auf Gewinn berechnet sein.
- Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden. Der Zweck des Vereins muss im Vereinsnamen zum Ausdruck kommen. zB: Elternverein
- Die Vereinsmitglieder haben die Freiheit, die Statuten nach ihren eigenen Interessen und Vorstellungen zu gestalten (Vereinsfreiheit)
- Die Statuten normieren die Organisation des Vereins.

Inhalt der Statuten jedenfalls:

- Name und Sitz des Vereins
- Klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
- Vorgesehene Tätigkeiten und
- Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- ▶ Organe des Vereins und ihre Aufgaben,
 - ◦ insbes. Vertretung nach außen
- ▶ Rechte, Pflichten der Mitglieder
- ▶ Erwerb, Beendigung der Mitgliedschaft,...

Vorgesehene Tätigkeiten

- Unterstützung bei Problemen und Krisen durch insbesondere
-
- durch Begleitung der Eltern zu Gesprächen.

Dass Erziehungsberechtigte eine Vertrauensperson eigener Wahl beiziehen, wird vom BMBWF in Konfliktsituationen ausdrücklich als sinnvoll erachtet. >> [Vertrauensperson begleitet](#)

- Durch Information:

Unterstützungssysteme in der Steiermark>> [BD Stmk](#)

Einsatz schulexterner Experten

- Im Rahmen der Unterrichts- bzw. Erziehungsarbeit festgestellte Beeinträchtigungen im Lernen und /oder im Verhalten von SuS sind zunächst von Lehrpersonen, den Schulleitungen bzw. dem schulinternen Stützpersonal aufzugreifen und zu behandeln.
- Sollten die schulinternen Kapazitäten nicht ausreichen, sind für den Umgang mit Schwierigkeiten im Schulsystem verankerte ambulante Expertisen heranzuziehen.
- Es ist daher nicht gestattet, primär Empfehlungen für Expert/inn/en, die außerhalb des Schulsystems agieren und daher von den Eltern zu bezahlen sind, abzugeben. >> [Erllass](#)

Vereinsorgane- Minimalanforderung

1. Mitgliederversammlung (Generalversammlung):

- ist oberstes willensbildendes Organ
- zur gemeinsamen Willensbildung der Mitglieder,

2. Leitungsorgan:

- ◦ zur Führung der Vereinsgeschäfte und
- ◦ zur Vertretung nach außen,
- ◦ muss mindestens 2 Personen umfassen,
- ► Aufteilung von Aufgaben möglich:
- ◦ Obmann/frau,
- ◦ Kassier/in,
- ◦ Schriftführer/in,...

Zentrales Vereinsregister ZVR

- Das Zentrale Vereinsregister ist ein automationsunterstütztes Informationsverbundsystem
- und wird im Bundesministerium für Inneres geführt.
- ► Zur Sicherung der Unverwechselbarkeit erhält
- jeder Verein eine Vereinsregisterzahl ZVR-Zahl
- ► Abfrage:
- <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug>

ZVR-Zahl:

Vereinsname:

Vereinssitz:

Suchen **Rücksetzen**

statutenmäßige Vertretungsregelung **Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns oder in finanziellen Angelegenheiten der Kassierin/des Kassiers.**

Organschaftliche Vertreter

Obfrau

Vertretungsbefugnis **15.10.2023 - 14.10.2024** (*Funktionsperiode*)

Familienname:

Vorname:

Titel:

Kassierin

Vertretungsbefugnis **15.10.2023 - 14.10.2024** (*Funktionsperiode*)

Familienname:

Vorname:

Titel:

Funktionsperiode - Vertretungsmacht

- Nur wer Vertretungsmacht besitzt, kann auch wirksame Vertretungshandlung setzen, rechtswirksame Erklärungen aussprechen,... Vertretungsmacht erlangt, wer statutengemäß bestellt wurde, dh. in einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit der in den Statuten festgelegten Mehrheit gewählt wurde.

Personen, deren **Funktionsperiode abgelaufen** ist, haben diese Vertretungsmacht nicht mehr – **der Verein ist handlungsunfähig**.

Auch die Zeichnungsberechtigung für EV-Konto oder Sparbuch erlischt, Banken müssen Geldbehebungen vom EV-Konto,... unterbinden.

„Vereinsmeldung“ immer mit ZVR-Zahl

Bekannt zu geben sind, binnen 4 Wochen nach Bestellung (Wahl) auch wenn sich personell nichts geändert hat:

1. an den zuständigen Landesverband

die Daten der bzw. des Vorsitzenden (Adresse, Email, Telefon, Datum der Wahl)

2. an die Vereinsbehörde

- ◦ die organschaftlichen Vertreter:
 - [?] Statutengemäße Funktion, Namen,
 - [?] Geburtsdatum, Geburtsort (u. –land),
 - [?] maßgebliche Anschrift,
 - Beginn der Vertretungsbefugnis

Sowie: Jede Änderung der Statuten sowie der Zustelladresse

Statutenänderung

- Ändert die Schule ihren Namen, zB von Neue Mittelschule in Mittelschule und will der Elternverein seine Bezeichnung anpassen, dann darf er das erst, wenn eine entsprechende Statutenänderung erfolgt UND der Vereinsbehörde gemeldet worden ist.
- Für jede Änderung im Statut des Elternvereins muss eine Generalversammlung einberufen werden.
- In der Einladung/Tagesordnung muss der Punkt „Änderung der Statuten“ ausdrücklich angeführt sein.

Bedingungen für Anerkennung als Elternverein

Der Verein muss satzungsgemäß

- allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sein
- ▶ Es darf an einer Schule nur 1 EV bestehen
- ▶ Es darf sich der Wirkungsbereich nur auf diese Schule beziehen

Ausnahme: 1 EV für mehrere Schulen, wenn diese in engem örtlichen Zusammenhang stehen. zB Elternverein an den Pflichtschulen in

Rechtliche Verknüpfung zu den schulischen Gremien

- Vorschlagsrecht bei der Klassenelternvertreterwahl > § 63a (5) SchUG:

Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten.

- Entsendungsrecht von Elternvertretern in den SGA > § 64 SchUG

Besteht für die Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu entsenden

	Schulforum bzw. SGA	Elternverein
Rechtsgrundlage	Schulunterrichtsgesetz	Vereinsgesetz in Verbindung mit gestaltbaren Statuten
Rechtlicher Status	Organ im Hoheitsbereich	Eigene Rechtspersönlichkeit
Außenwirkung	Dienstweg ist einzuhalten	Frei gestaltbar
Geldgebarung	keine	Einnahmen und Ausgaben laut Statuten
Vertretungsbefugte	Gewählte / entsendete Eltern, die obsorgeberechtigt sind = Erziehungsberechtigte,	gewählte Mitglieder des Elternvereins, die je nach Statut nicht zwingend Erziehungs-berechtigte sein müssen:
Passives Wahlrecht	Erziehungsberechtigte von Kindern der Schule	(ordentliche) Mitglieder des Elternvereins,
Aktives Wahlrecht	Erziehungsberechtigte von Kindern der Schule bzw. an Schulen mit SGA und Elternverein: statt Wahl erfolgt Entsendung durch Elternverein	(ordentliche) Mitglieder des Elternvereins
Funktionsdauer	1 Jahr, Wiederwahl möglich	1-5 Jahre je nach Statut
Gewollte vorzeitige Beendigung	Rücktritt nur mit Ende des Unterrichtsjahres möglich	Rücktritt jederzeit möglich
Folgen der Beendigung	Kein Zwang zur Ausübung möglich, StellvertreterIn übernimmt	Stellvertretung übernimmt, Kooptierung bis zur Wahl oder sofortige Wahlen
Erzwungene vorzeitige Beendigung	Kind verlässt die Schule; an Schulen mit Klassen-/ Schulforum: Ende auch bei Klassenwechsel des Kindes oder Klassenteilung/-zusammenlegung Abwahl nicht möglich	Funktion bleibt erhalten bis zum Ende der Funktionsperiode auch wenn das Kind die Schule verlässt oder Klassenwechsel, -teilung, -zusammenlegung stattfindet. Abwahl gemäß Statut möglich
Folgen der Beendigung	Wahl	Wahl
Bezeichnung	KlassenelternvertreterIn bzw. ElternvertreterIn	Vorsitzende/r (Obmann/-frau) SchriftführerIn, KassierIn,...
Anzahl der vertretungs-befugten Personen	Schulforum: 1 Person je Klasse SGA: 3 unabhängig von Schulgröße	Abhängig vom Inhalt der Statuten
Handlungsfelder	Im Schulunterrichtsgesetz geregelt § 63a bzw. § 64	Durch Statuten frei gestaltbar
Sitzungen	Einberufung durch die Schulleitung	Einladung durch Vorsitzenden
Sitzungsfrequenz	Schulforum mindestens 1 mal SGA mindestens 2-mal pro Schuljahr, sowie immer dann, wenn Entscheidungen zu treffen oder Beratungen erforderlich sind, oder es beantragt wird	Mindestzahl meist in den Statuten festgelegt, immer dann, wenn zweckmäßig bzw. erforderlich

Weitergabe von personenbezogenen Daten gestattet

- Klassenelternvertreter/innen sind wichtige Bindeglieder zu den Eltern der jeweiligen Klasse. Das Datenschutzgesetz steht der Weitergabe von personenbezogenen Daten der Klassenelternvertreter/innen an den Elternverein nicht entgegen!
- Bei Personen, die bereits Mitglieder von Elternvereinen sind, müssten die für eine Kontaktaufnahme benötigten Daten den Vereinen ohnehin bekannt sein, weshalb deren Weitergabe durch die Schulen keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§§ 1 Abs. 1 und 8 Datenschutzgesetz DSG 2000) mehr verletzen kann und datenschutzrechtlich schon aus diesem Grund unproblematisch ist.

Rechnungslegung

- Vereinsgesetz § 21
- (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das **Rechnungsjahr** muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es **darf zwölf Monate nicht überschreiten**.

Rechnungsprüfer/innen

- ▶ Mindestens 2 unabhängige und unbefangene Personen
- ▶ Werden von der Mitgliederversammlung (aus)gewählt
- ▶ Müssen nicht Vereinsmitglieder sein
- ▶ Haben kein Stimmrecht
- Nicht nur natürliche Personen sondern auch
- juristische Personen als Prüfer, zB Steuerberater, erlaubt.

Aufgaben der Rechnungsprüfer

Vereinsgesetz §21

- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

Bericht der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten.

Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

Aufgaben der Generalversammlung / JHV

Fristgerechte (siehe Statuten des EV) Einberufung mit Tagesordnung erforderlich

- ▶ Tagesordnung
- ◦ Berichte
- Bericht d. Kassiers
- Bericht d. Rechnungsprüfer
- Entlastung
- ◦ In Wahljahren
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer (mindestens 2)
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Änderung der Statuten
- [Wahl Elternvertreter für SGA] Anm.: der Entsendung in den SGA muss keine Wahl vorausgehen!
- Freiwillige Auflösung

Mitgliedschaft/ Mitgliedsbeitrag

- ▶ Beitrittserklärungen:
 - ◦ Information über die Verwendung/Verarbeitung von persönlichen Daten der Mitglieder gemäß Datenschutzgrundverordnung
- ▶ Höhe des Mitgliedsbeitrags:
 - ◦ Festlegung durch Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
 - ◦ Gleiche Höhe für alle, unabhängig von Kinderzahl – Mitglieder sind die Erwachsenen (Eltern, Erziehungsberechtigte) nicht die Kinder
- ▶ Kassieren der MB:
 - Durch Einsammeln,
 - Per Zahlschein,...

Gemeinnützigkeit

- ► Vereinszweck:
 - ◦ §34 der Bundesabgabenverordnung
 - ◦ erforderlicher Text in Statuten:
- „Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ... ◦
- Bei Auflösung des Vereins oder
- bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden“

* Freiwillige Auflösung nur in einer extra dafür einberufenen Generalversammlung möglich!

Spendenbegünstigung

- Die Beurteilung, ob ein Verein die gesetzlichen Voraussetzungen der Spendenbegünstigung erfüllt, erfolgt durch das Finanzamt Österreich.
- Die Zuerkennung der Spendenbegünstigung ist beim Finanzamt Österreich zu beantragen. Dazu wird ein eigenes elektronisches Formular in FinanzOnline zur Verfügung gestellt.
- Im Detail gelten folgende Regeln für die erstmalige Beantragung:
- Wenn ein Verein noch keine Steuernummer hat, wird eine solche vergeben werden
- Das Formular ist **durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter** gemäß Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017), dh. durch eine Steuerberaterin/einen Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüferin/ einen Wirtschaftsprüfer ausschließlich im Wege von FinanzOnline zu übermitteln

Überprüfung der Statuten

insbesondere zu den Punkten

- begünstigte Zwecke
- ideelle und materielle Mittel
- Gewinnausschluss
- Auflösungsbestimmung
- **Das BMF hat einen umfassenden Leitfaden „Spendenbegünstigung NEU“ veröffentlicht**
- https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:ccb6b6e3-4142-469c-b5e7-0a1d9163a124/Leitfaden_Spendenbeg%C3%BCnstigung.pdf

Der Verein als juristische Persönlichkeit

Wenn es die Statuten vorsehen, darf der Verein

- Geschäfte tätigen
- Verträge abschließen

Wichtig: etwaige Konten oder Sparbücher müssen auf den Elternverein lauten.

- Bei Behebungen: 4 Augen-Prinzip empfehlenswert
- ► Vertretungsbefugnis im Vereinsregister ersichtlich
- ► ZVR - Zahl

Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern

§ 24 Abs. 1, 2. Satz

Ist der Organwalter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist

§ 24 Abs. 5 bis 7

- „(5) Ist ein unentgeltlich tätiger Organwalter oder Rechnungsprüfer einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.
- (6) Unterlässt es der Organwalter oder Rechnungsprüfer, dem Verein den Streit zu verkünden, so verliert er zwar nicht das Recht auf die Befreiung von der Verbindlichkeit gegen den Verein, doch kann ihm der Verein alle gegen den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch insoweit von seiner Verpflichtung befreien, als erkannt wird, dass diese Einwendungen eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlasst hätten, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre.
- (7) Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den in Abs. 5 genannten Anspruch eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein zu decken.

Grundsätze

- ▶ Unvereinbarkeiten vermeiden
- ◦ Lehrer
- ◦ Direktoren
- ◦ Schul-Sekretärinnen
- ◦ Rechnungsprüfer (Beziehung zu Vorstand)
- ▶ Keine langfristigen Belastungen und Verbindlichkeiten
- ◦ Keine Schulden!
- ◦ Keine Dienstgeberfunktion!
- ▶ Transparente Verwendung der Gelder!